OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603001/3/KH

Datum:
Linz, 26. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des V S, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. November 2018, GZ: VStV/918300790770/2018, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenslauf:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 30. November 2018, GZ: VStV/918300790770/2018, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 18 Stunden) über V S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG), wer am 29. April 2018 um 10:37 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in Linz auf der Landwiedstraße x, Richtung stadteinwärts gelenkt hat, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt zu haben.
Das Straferkenntnis wurde am 5. Dezember 2018 von einen Mitbewohner des Bf übernommen.

2. Dagegen erhob der Bf eine mit 14. Februar 2019 datierte Beschwerde, zu der kein Übernahmedatum im Akt ersichtlich ist, wobei davon auszugehen ist, dass die Beschwerde nicht vor dem 14. Februar 2019 zur Post gegeben wurde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte dem Bf einen mit 3. April 2019 datierten Verspätungsvorhalt, GZ: LVwG-603001/2/KH, in dem ausdrücklich auf das Datum der Beschwerde Bezug genommen und der Bf ersucht wurde, eventuelle Abwesenheiten von der Abgabestelle zum Zustellzeitpunkt bekanntzugeben. Der dem Bf am 5. April 2019 durch Hinterlegung zugestellte Verspätungsvorhalt blieb von seiner Seite bislang unbeantwortet.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Die belangte Behörde verhängte mit Straferkenntnis vom 30. November 2018, GZ: VStV/918300790770/2018, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 18 Stunden) über den Bf, da ihm vorgeworfen wurde, die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG), wer am 29. April 2018 um 10:37 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in Linz auf der Landwiedstraße x, Richtung stadteinwärts gelenkt hat, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt zu haben.
Die Rechtsmittelbelehrung enthielt den Hinweis, dass eine Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten

Behörde einzubringen ist. Das Straferkenntnis wurde am 5. Dezember 2018 von einem Mitbewohner des Bf übernommen.

2. Die vom Bf dagegen erhobene Beschwerde wurde mit 14. Februar 2019 datiert und frühestens am 14. Februar 2019 zur Post gegeben.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen war.

2. Zum Aufgabedatum der Beschwerde, welches im Behördenakt nicht ersichtlich ist und seitens der belangten Behörde nicht mehr eruierbar war, ist festzuhalten, dass die Beschwerde mit 14. Februar 2019 datiert ist und davon auszugehen ist, dass sie frühestens an diesem Tag vom Bf zur Post gegeben wurde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in dem an den Bf gerichteten Verspätungsvorhalt ausdrücklich auf das Datum der Beschwerde hingewiesen. Seitens des Bf ist innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Äußerung erfolgt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 4 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]“

§ 32 AVG lautet:

„§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

§ 16 Zustellgesetz lautet wie folgt:

„§ 16. (1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die - außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt - zur Annahme bereit ist.

(3) Durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat.

(4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Ersatzzustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.

(5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Das Straferkenntnis vom 30. November 2018, GZ: VStV/918300790770/2018, wurde am 5. Dezember 2018 einem Mitbewohner des Bf übergeben. Im Behördenakt finden sich keinerlei Hinweise darauf, die gegen eine Annahme des Zustellers, dass der Bf sich regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hat, sprechen.

Es liegt somit eine gemäß § 16 Zustellgesetz bewirkte Ersatzzustellung durch Übergabe des Straferkenntnis vom 30. November 2018, GZ: VStV/918300790770/2018, an einen Mitbewohner des Bf vor. Folglich wurde das gegenständliche Straferkenntnis dem Bf am 5. Dezember 2018 zugestellt.

2.2. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte der Bescheid demnach binnen einer Frist von vier Wochen ab 5. Dezember 2018 bekämpft werden.

2.3. Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21.9.1995, 94/19/1280; 29.1.1997, 96/21/0648).

Im gegenständlichen Fall begann die Beschwerdefrist am 5. Dezember 2018 zu laufen und hat somit am 2. Jänner 2019 geendet. Die Beschwerde wurde vom Bf jedoch erst frühestens am 14. Februar 2019 zur Post gegeben und ist folglich als verspätet zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Hörzing